

Regierungsratsbeschluss

vom 2. Juli 2024

Nr. 2024/1091

Kleinlützel: Förderprogramm Wald 2020-2024, Wiederherstellung nach Naturereignissen mit zukunftsfähigen Baumarten «Projekt Schützenebnet»; Projektgenehmigung und Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Auf einer Waldfläche in Kleinlützel unterhalb des Schützenebnetkopfes stand ein geschlossener Hochwald; Föhren, Buchen, Eichen, Fichten und Tannen bildeten die Baumoberschicht. In den letzten Jahren hat die stetig zunehmende Trockenheit dazu geführt, dass die Bäume anfälliger für Schädlinge und Krankheiten wurden. Viele Bäume zeigen deutliche Anzeichen von Vitalitätsverlust und sterben ab. 2021 führte ein starkes Hagelereignis bei den Föhren zu zusätzlichen Schäden und Wunden, über die ein Pilz (*Diplodia sapinea*) eindringen konnte. Dieser Pilz verursacht das Föhrentriebsterben, wie von der Forschungsgruppe Waldschutz Schweiz diagnostiziert wurde. Viele Bäume mussten bereits gefällt werden, es entstanden dadurch grosse Lücken und kahle Flächen. Auf den freien Flächen breitet sich schnell Konkurrenzvegetation aus. Einen neuen Baum-Bestand mit Naturverjüngung zu gründen, der auch an den Klimawandel angepasst ist, ist so nur erschwert möglich. Die noch vorhandenen kranken Bäume sollen entfernt und die natürliche Verjüngung aktiv gefördert werden, wo es möglich ist. Ausserdem sind Ergänzungspflanzungen mit verschiedenen, klimafitten Baumarten geplant, die vor Wildschäden geschützt werden müssen.

Seit 2020 können Waldeigentümer Finanzhilfen beantragen, um Waldflächen, die durch ein Naturereignis stark geschädigt wurden, wiederherzustellen. Diese Unterstützung wird im Rahmen des Förderprogramms Wald ermöglicht und ist Nachfolge der Burgblindprojekte. Die Bedingungen und Auflagen für einen Förderbeitrag sind in den Weisungen zum Förderprogramm Wald 2020-2024 beschrieben. Die betroffene Waldfläche erstreckt sich über 1'608 Aren.

2. Erwägungen

Die Anforderungen für den Erhalt eines Beitrags werden durch das Projekt erfüllt. Die geplanten Massnahmen tragen dazu bei, auf der Fläche den Wald so zu erhalten, dass er seine Funktionen erfüllen kann.

Die finanzielle Unterstützung durch Bund und Kanton ist in der Waldgesetzgebung geregelt. Gemäss § 26 Waldgesetz Kanton Solothurn (Waldgesetz; BGS 931.11) gewährt der Kanton Finanzhilfen an die in Artikel 38 und 38a Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0) genannten Massnahmen, die zur Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt im Wald beitragen sowie die Wirtschaftlichkeit der Waldbewirtschaftung verbessern. Da es sich dabei um Finanzhilfen zu Gunsten der Öffentlichkeit mit Abgeltungscharakter handelt, werden diese gemäss § 48 Waldverordnung Kanton Solothurn (WaVSO; BGS 931.12) nicht abgestuft. Restkosten sind durch den Waldeigentümer zu übernehmen.

Die Pauschale für diese Massnahme beträgt gemäss aktueller Weisung «Förderprogramm Wald 2020-2024» des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei 70 Franken pro Are. Auf 1'608 Aren ergibt

dies einen Beitrag von 112'560 Franken, welcher an die Forstbetriebsgemeinschaft Laufental-Thierstein West ausbezahlt werden soll. Alleinige Waldeigentümerin ist die Bürgergemeinde Kleinlützel, welche Mitglied der Forstbetriebsgemeinschaft ist.

Für die Umsetzung der Massnahmen, die Qualitäts- und Erfolgskontrolle sowie die Auszahlung der Beiträge ist die aktuelle Weisung «Förderprogramm Wald 2020-2024» massgebend.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 25 und 26 Waldgesetz und §§ 46, 48 und 53 WaVSO:

- 3.1 Die von der Waldeigentümerin geplanten Massnahmen auf 1'608 Aren für die Wiederherstellungsfläche Schützenebnet in der Gemeinde Kleinlützel sind genehmigt.
- 3.2 Der Beitrag von 70 Franken pro Are oder maximal 112'560 Franken an die Forstbetriebsgemeinschaft Laufental-Thierstein West wird zugesichert. Die Zusicherung ist bis Ende 2026 gültig.
- 3.3 Die Auszahlung des Kantonsbeitrags erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Kredite über die Position 3634000 A20514.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Wald, Jagd und Fischerei (3; Abteilung Wald, FK Dorneck-Thierstein, Rechnungswesen)
Forstbetriebsgemeinschaft Laufental-Thierstein West, Unterdorf 6, 4254 Liesberg
Bürgergemeinde Kleinlützel, Verwaltung Frau Sinthia Gurtner, Huggerwaldstrasse 175,
4245 Kleinlützel